



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

27. Jahrgang

Sonsbeck, 03.04.2013

Nr. 07/2013

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Sonsbeck	2
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Xanten und den Gemeinden Alpen und Sonsbeck über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen	3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Leo Giesbers
Erscheinungsweise: am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

3.1/12 91 03 jn -

B e k a n n t m a c h u n g

des Wahlleiters der Gemeinde Sonsbeck

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Das Ratsmitglied Marten Pawlowski (Bürger in Sonsbeck), Gartenstraße 22, 47665 Sonsbeck scheidet mit Ablauf des 31.03.2013 aus dem Rat der Gemeinde Sonsbeck aus.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) in der derzeit gültigen Fassung, habe ich festgestellt, dass Herr

Johannes Reichert
Vollmühle 2
47665 Sonsbeck

aus der Reserveliste der "Bürger in Sonsbeck" in den Rat der Gemeinde Sonsbeck einrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und
Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Sonsbeck, 21.03.2013

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Giesbers

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NW S. 474), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Xanten und den Gemeinden Alpen und Sonsbeck über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen vom Landrat des Kreises Wesel genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Wesel, Ausgabe Nr. 38 vom 21.03.2013, veröffentlicht wurde.

Sonsbeck, 27.03.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
VAN RENNINGS